



Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der Gemeindevertretung 17. Sitzung vom 18.03.2010, öffentlicher Teil	S. 1
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	S. 3
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf	S. 3
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/ Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ in dem Bereich der Flurstücke 936, 1807, 1820, 1477, 1476 und 1482 – Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche	S. 3
Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Luisenstraße“ im Ortsteil Petershagen - Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	S. 5
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gemeindevertretung Petershagen/ Eggersdorf zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Süd“ in dem Bereich der Flurstücke 712 und 713 (alt: 285)	S. 5
Aufstellung des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ in dem Bereich der Flurstücke 261 bis 265, 267/1, 268 und 269, 270/3 bis 270/6, 271/1, 272/1, 273 bis 275, 277 und 278, 280 und 281, 282/1 und 282/2, 797 und 798, 982 bis 984, 1110 und 1111, 1245 bis 1247 in der Flur 4 der Gemarkung Petershagen	S. 7
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf über den Übergang eines Sitzes in der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf	S. 8

Beschlussprotokoll der 17. Sitzung der Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf vom 18.03.2010 – öffentlicher Teil

Beschluss 4/17/12/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Luisenstraße“ im Ortsteil Petershagen zu fassen:

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan „Luisenstraße“ wird bestätigt und ist nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 abs. 1 BauGB zu beteiligen.

Beschluss 4/17/13/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, dem anliegenden Entwurf einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und dem Landkreis MOL im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Gehwegausbau an der Petershagener Chaussee (Kreisstraße K 6422) zwischen Rehwinkel und Am Fuchsbau“ zuzustimmen.

Beschluss 4/17/14/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den Bebauungsplan „Margaretenstraße“ aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Petershagen. Es wird begrenzt durch den Mierwerder Weg im Norden, die Ilsenstraße im Osten, die Luisenstraße im Süden und die Margaretenstraße im Westen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 261 bis 265, 267/1, 268 und 269, 270/3 bis 270/6, 271/1, 272/1, 273 bis 275, 277 und 278, 280 und 281, 282/1 und 282/2, 797 und 798, 982 bis 984, 1110 und 1111, 1245 bis 1247 in der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

1. Rechtsverbindliche Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Plangebiets im Ortsrandbereich sowie seiner Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“ bzw. zum Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Zuflüsse“.
2. Behutsame Ausweisung von Baupotentialen zur Wohnnutzung unter Beachtung der Ziele des Leitbilds 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (z. B. Grundstücksgröße / Grundflächenzahl / Vermeidung von „Hammergrundstücken“) sowie naturschutzfachlicher Belange (z. B. Baumschutz).

Festsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der offenen Wasserflächen (Graben und Teich) im Plangebiet.

Beschluss 4/17/15/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Süd“ in dem Bereich der Flurstücke 712 und 713 (alt: 285) zu fassen:

1. Das bislang im hinteren Bereich des Flurstücks 285 (neu: Flurstück 713) festgesetzte Baufeld entfällt. Im vorderen Bereich des Flurstücks 285 (neu: Flurstück 712) wird entsprechend der Anlage (Änderungsentwurf vom 24. September 2009) ein weiteres Baufeld festgesetzt.
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage des § 3 des Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 – Nr. 19 – S. 286) und der §§ 9, 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. Bbg. I S. 166), die Änderung des Bebauungsplans „Eggersdorf-Süd“ gemäß dem Änderungsentwurf vom 24. September 2009 als Satzung.
3. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird gebilligt.
4. Der hauptamtliche Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 4/17/16/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, den folgenden Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ in dem Bereich der Flurstücke 936, 1807, 1820, 1477, 1476 und 1482 (Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche) zu fassen:

1. Die öffentliche Verkehrsfläche in dem Bereich der Flurstücke 936, 1807, 1820, 1477, 1476 und 1482 wird entsprechend der Anlage (Änderungsentwurf vom Februar 2010) festgesetzt.
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage des § 3 des Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 – Nr. 19 – S. 286) und der §§ 9, 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. Bbg. I S. 166), die Änderung

des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ gemäß dem Änderungsentwurf vom Februar 2010 als Satzung.

3. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird gebilligt.
4. Der hauptamtliche Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss 4/17/17/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die während der Betroffenenbeteiligung gemäß § 13 BauGB vom 25. September bis 16. Oktober 2009 von der Öffentlichkeit sowie von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Entwurf der städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Westliche Franz-Lahde-Straße“, OT Petershagen, vorgebrachten Anregungen zu prüfen und entsprechend dem anliegenden und vervollständigten Abwägungsprotokoll zu entscheiden sowie den daraus zu entwickelnden zweiten Entwurf der Satzung zu bestätigen.

Beschluss 4/17/18/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die anliegende ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen von der Regelung zur Nachruhe und zur Benutzung von Tongeräten zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, diese als gleichnamige ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

Beschluss 4/17/19/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die anliegende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass zu bestätigen und den Bürgermeister zu beauftragen, diese als gleichnamige ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf zu erlassen.

Beschluss 4/17/20/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, eine Fahrt der D- und E- Juniorenmannschaft des Sportvereins Blau-Weiß Petershagen-Eggersdorf e.V. mit 500,- Euro zu unterstützen.

Beschluss 4/17/21/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Gründung einer Gruppe „Naturschutzjugend“ mit 100,- Euro zu unterstützen.

Beschluss 4/17/22/10

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Grundstück im OT Eggersdorf, Flur 2, Flurstück 892, 146 qm, auf der Grundlage eines Verkehrswertgutachtens an Frau Marianne Dietloff, 10967 Berlin, Böckhstraße 39, zu verkaufen. Das Grundstück wird zur Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht benötigt

**Ordnungsbehördliche Verordnung über
Ausnahmen von der Regelung zur Nachtruhe
und zur Benutzung von Tongeräten im Gebiet der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

vom 18.03.2010

Aufgrund § 10 Abs.4 und § 11 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I S. 386), in Verbindung mit § 26 Abs.1, § 5 Abs. 1 und § 3 Abs.1 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18.03.2010 folgende Ausnahmen vom Verbot gem. § 10 Abs.1 und § 11 Abs. 1 und 2 LImSchG während der Nachtruhe bzw. bezüglich der Benutzung von Tongeräten:

- Anlässlich des Maifeuers, im Gewerbegebiet an der Petershagener Chaussee, am 30. April 2010 bis 24.00 Uhr
- anlässlich des Mittelalterfestes, „Am Markt“ und dem Areal am Mühlenteich, am 13. Mai bis 14. Mai 2010, 01.00 Uhr
- anlässlich des Dorffangerfestes in der Dorfstraße am 11. September 2010 bis 24.00 Uhr
- anlässlich der Feiern „20 Jahre Deutsche Einheit“, im Gewerbegebiet an der Petershagener Chaussee, am 03. Oktober 2010 bis 24.00 Uhr

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Petershagen/Eggersdorf, den 18.03.2010

Olaf Borchardt
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen aus besonderem Anlass in der
Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

vom 18.03.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.03.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen
aus besonderem Anlass**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf anlässlich des historischen Dorffestes am 13. Mai 2010 geöffnet sein.

§ 2

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 18.03.2010

Olaf Borchardt
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der
Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf zur
Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-
Dorfkern und angrenzende Gebiete“ in dem
Bereich der Flurstücke 936, 1807, 1820, 1477,
1476 und 1482 – Änderung der öffentlichen
Verkehrsfläche**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 18. März 2010 den folgenden Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ in dem Bereich der Flurstücke 936, 1807, 1820, 1477, 1476 und 1482 – Änderung der öffentlichen Verkehrsfläche gefasst (Beschluss-Nr. 4/17/16/10):

1. Die öffentliche Verkehrsfläche in dem Bereich der Flurstücke 936, 1807, 1820, 1477, 1476 und 1482 wird entsprechend dem Änderungsentwurf vom Februar 2010 festgesetzt.
2. Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf beschließt auf der Grundlage des § 3 des Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I / 07 – Nr. 19 – S. 286) und der §§ 9, 10, 13 und 13a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1 und 10 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. Bbg. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. Bbg. I S. 166), die Änderung des Bebauungsplans „Petershagen-Dorfkern und angrenzende Gebiete“ gemäß dem Änderungsentwurf vom Februar 2010 als Satzung.
3. Die Begründung zur Änderung des Bebauungsplans wird gebilligt.
4. Der hauptamtliche Bürgermeister wird beauftragt, den Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf, während der Sprechzeiten zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind:

dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie **freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

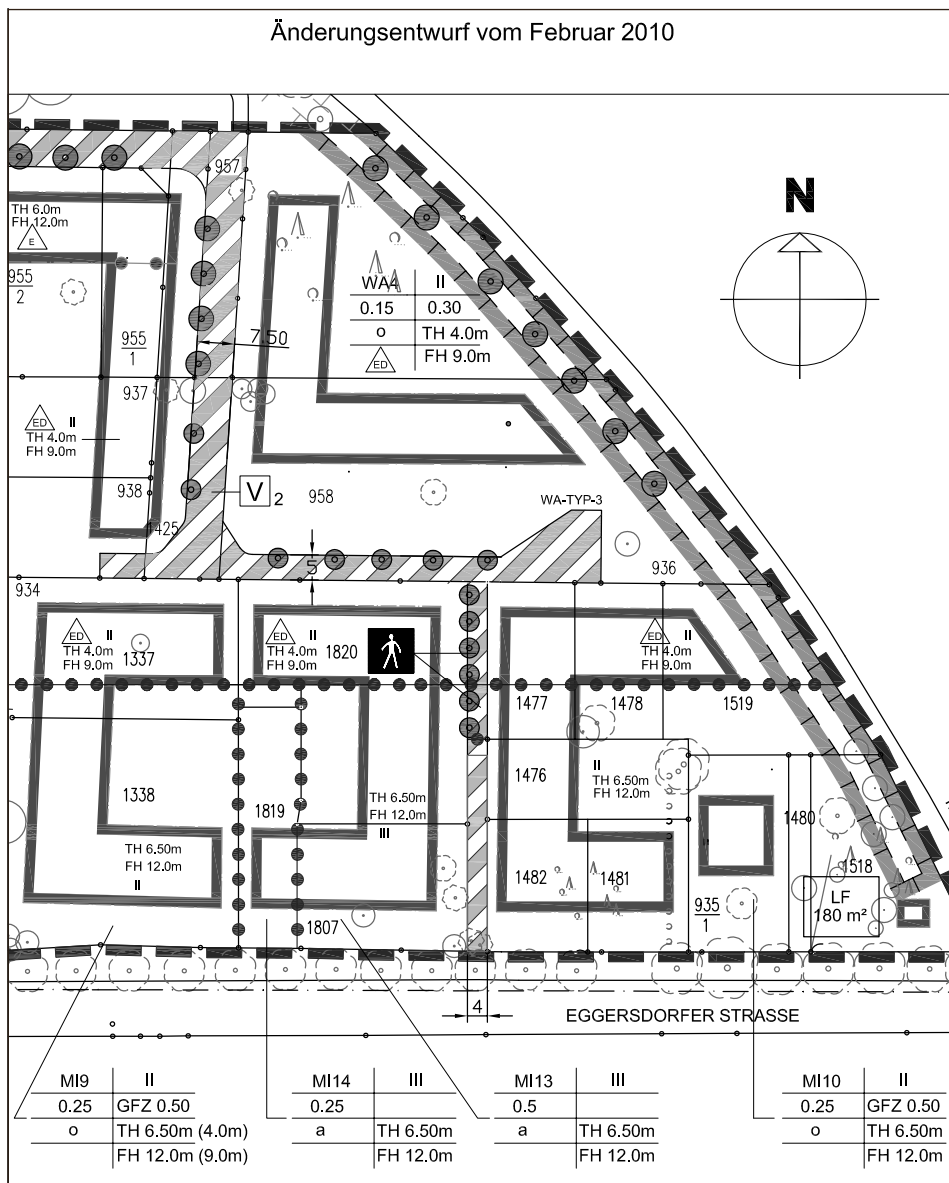
Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften des § 214 Abs. 2a Nr. 3 und 4 BauGB, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, Normenkontrollantrag), der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Petershagen/Eggersdorf, den 25.03.2010

Olaf Borchardt
Bürgermeister



Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung werden auf Dauer im Bauamt der Gemeindeverwaltung, Am Markt 8, Ortsteil Eggersdorf, während der Sprechzeiten zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Sprechzeiten sind:

**dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr.**

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der Vorschriften des § 214 Abs. 2a Nr. 3 und 4 BauGB, dass eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und dass beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich ge-

genüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

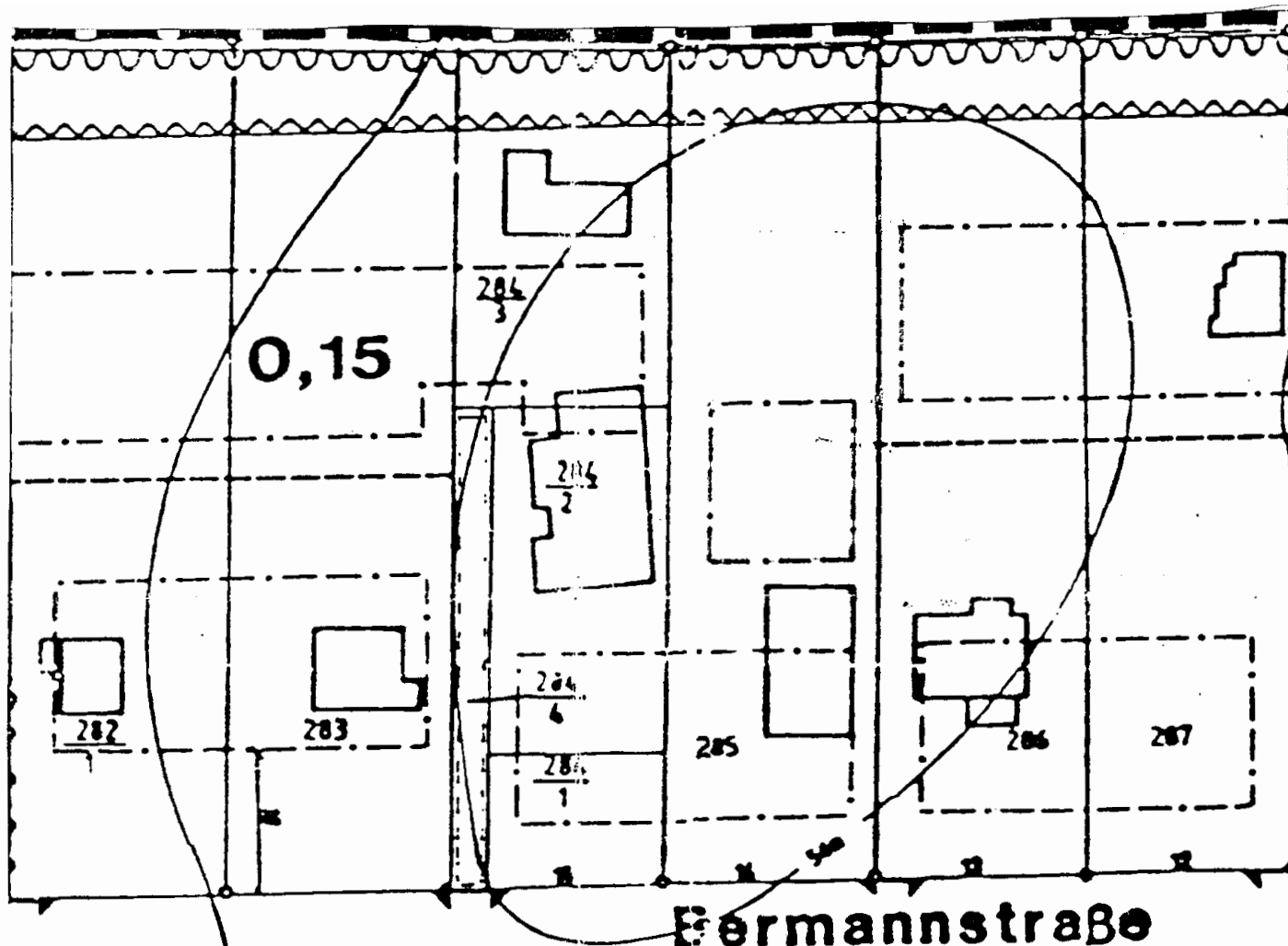
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 43 BauGB und auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, Normenkontrollantrag), der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 47 Abs. 2a VwGO).

Petershagen/Eggersdorf, den 25.03.2010

Olaf Borchardt
Bürgermeister

Bebauungsplan „Eggersdorf-Süd“, Änderungsentwurf vom 24. September 2009 (Maßstab 1 : 1.000)



**BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf**

**Aufstellung des Bebauungsplans
„Margaretenstraße“ in dem Bereich der
Flurstücke 261 bis 265, 267/1, 268 und 269, 270/3
bis 270/6, 271/1, 272/1, 273 bis 275, 277 und 278,
280 und 281, 282/1 und 282/2, 797 und 798, 982
bis 984, 1110 und 1111, 1245 bis 1247 in der Flur 4
der Gemarkung Petershagen**

Die Gemeindevertretung Petershagen/Eggersdorf hat in ihrer Sitzung am 18. März 2010 beschlossen, den Bebauungsplan „Margaretenstraße“ mit den folgenden Planungszielen aufzustellen (Beschluss-Nr.: 4/17/14/10):

1. Rechtsverbindliche Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) unter besonderer Berücksichtigung der Lage des Plangebiets im Ortsrandbereich sowie seiner Nachbarschaft zum Naturschutzgebiet „Fredersdorfer Mühlenfließ, Langes Luch und Breites Luch“ bzw. zum Landschaftsschutzgebiet „Niederungssystem des Fredersdorfer Mühlenfließes und seiner Zuflüsse“.

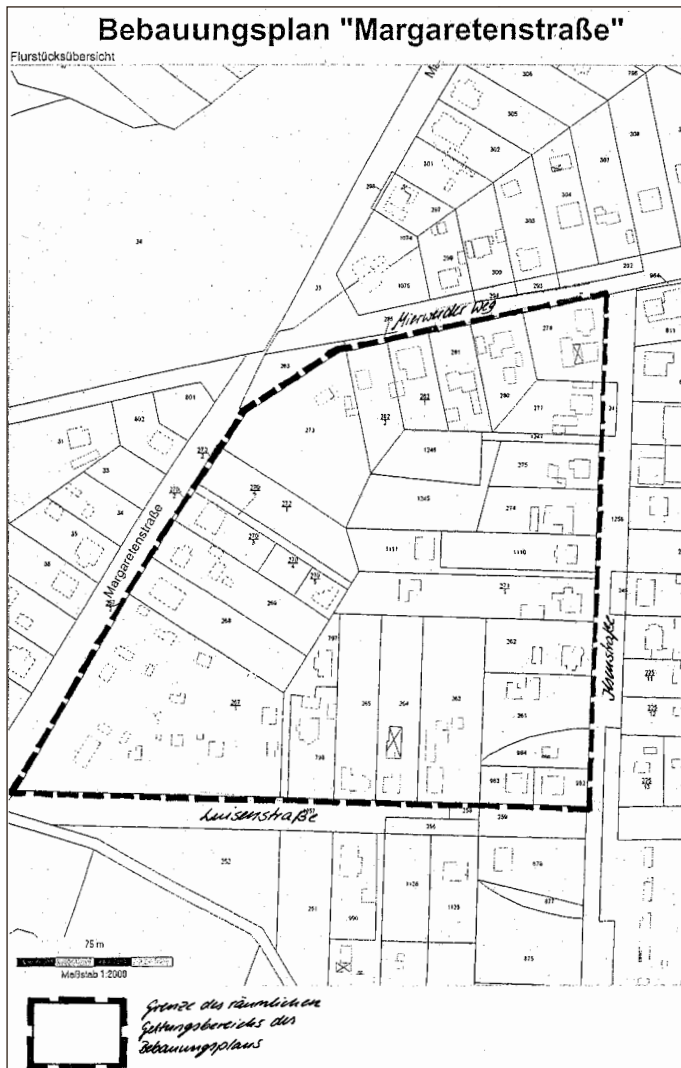
2. Behutsame Ausweisung von Baupotentialen zur Wohnnutzung unter Beachtung der Ziele des Leitbilds 2020 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (z. B. Grundstücksgröße / Grundflächenzahl / Vermeidung von „Hammergrundstücken“) sowie naturschutzfachlicher Belange (z. B. Baumschutz).
3. Festsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz und zum Erhalt der offenen Wasserflächen (Graben und Kleingewässer) im Plangebiet.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Petershagen. Es wird begrenzt durch den Mierwerder Weg im Norden, die Ilsenstraße im Osten, die Luisestraße im Süden und die Margaretenstraße im Westen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 261 bis 265, 267/1, 268 und 269, 270/3 bis 270/6, 271/1, 272/1, 273 bis 275, 277 und 278, 280 und 281, 282/1 und 282/2, 797 und 798, 982 bis 984, 1110 und 1111, 1245 bis 1247 in der Flur 4 der Gemarkung Petershagen.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Margaretenstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Petershagen/Eggersdorf, den 31.03.2010

Olaf Borchardt
Bürgermeister



**BEKANNTMACHUNG
der Wahlleiterin der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf über den Übergang eines Sitzes in der
Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/
Eggersdorf**

Nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 1 bis 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes geht der durch die Verzichtserklärung des Herrn Klaus-Dieter Hamann am 02.03.2010 frei gewordene Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf auf

Herrn Günter Börner

als Ersatzperson des Wahlvorschlages der Wählergruppe BürgerInteressenVertretung Petershagen-Eggersdorf (BIV) über.

Petershagen/Eggersdorf, den 03.03.2010

Edith Friedland
Wahlleiterin

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister,
15370 Petershagen/Eggersdorf, Rathausstraße 9

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH, Gewerbegebiet „Oderberger Straße“ · Nordring 16, 16278 Angermünde

Auflage: 6.500 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.